

RS OGH 1991/11/20 1Ob617/91, 8Ob28/93, 1Ob568/95, 7Ob633/95 (7Ob634/95), 8Ob2148/96g, 8ObS2107/96b,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1991

Norm

GmbHG §74

Rechtssatz

Ein Eigenkapital ersetzendes Gesellschafterdarlehen liegt dann vor, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Darlehensgewährung kreditunfähig war, wenn sie also von dritter Seite zu marktüblichen Bedingungen keinen Kredit mehr hätte erhalten können und ohne die Zuführung von Eigenkapital oder Gesellschafterdarlehen hätte liquidiert werden müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 617/91

Entscheidungstext OGH 20.11.1991 1 Ob 617/91

Veröff: SZ 64/160 = JBl 1992,444 (Ostheim) = RdW 1993,142

- 8 Ob 28/93

Entscheidungstext OGH 22.12.1993 8 Ob 28/93

Auch; Beisatz: Auch das Belassen ("Stehenlassen") von Fremdmitteln im Gesellschaftsvermögen kann eine eigenkapitalersetzende Finanzierungsentscheidung sein. Dazu ist es erforderlich, dass der Anspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft über den Zeitpunkt hinaus, von dem an ordentlich Kaufleute der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt hätten, weil sie zu marktüblichen Bedingungen am Kapitalmarkt kein Fremdkapital mehr ohne Besicherung durch Gesellschaft oder Dritte bekommen hätte, bewusst nicht geltend gemacht wurde. Weiters, dass die Gesellschaft bereits zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Konkursöffnung kreditunwürdig war und damals die der Gesellschaft gewährten Kredite "stehengelassen" bzw die gegen die bestehenden Forderungen gestundet wurden. (T1)

- 1 Ob 568/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 568/95

Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 633/95

Entscheidungstext OGH 20.12.1995 7 Ob 633/95

Auch

- 8 Ob 2148/96g

Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 Ob 2148/96g

Vgl; Beisatz: Hier: Ein zur Krisenfinanzierung bestimmter Finanzplankredit. (T2)

- 8 ObS 2107/96b

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 ObS 2107/96b

Auch; Beisatz: Es ist darunter nicht nur die Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft durch den Gesellschafter zu verstehen, sondern auch eine andere Rechtshandlung des Gesellschafters, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entspricht. Weiters nur eine Darlehensgewährung, die unter einer Finanzsituation erfolgt, bei der ein Gesellschafter, der dem Unternehmen neues Kapital zuführen will, bei Anlegung des Maßstabes ordnungsgemäßer Unternehmensfinanzierung hiefür Eigenkapital bzw eigenkapitalersetzendes Risikokapital einzusetzen gehabt hätte. Als maßgebliches Kriterium wird hiefür die Kreditunwürdigkeit der Gesellschaft im Zeitpunkt der Kreditgewährung angesehen (mit einer Zusammenfassung der bisherigen Judikatur). (T3) Beisatz: Hier: Stiller Gesellschafter stellt dem Firmenanwalt der Gesellschaft als Treuhänder einen Geldbetrag von S 1.000.000,- zur Begleichung der offenen Dienstnehmerforderungen gegen Zession der Ansprüche gegen den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zur Verfügung. (T4) Veröff: SZ 69/208

- 1 Ob 2044/96m

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2044/96m

Auch; Veröff: SZ 70/7

- 8 Ob 254/97d

Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 Ob 254/97d

Vgl aber; Beisatz: Es bedarf aber nicht der positiven Kenntnis der kritischen Lage der Gesellschaft voraussetzenden Finanzierungsabrede (so ein Teil der deutschen Lehre und 8 Ob 28/93, 1 Ob 568/95), vielmehr reicht Kennenmüssen (Kennenkönnen) aus. (T5); Beisatz: Zusammenfassung der bisherigen Judikatur unter Hinweis auf die maßgebliche österreichische und deutsche Literatur. (T6); Beis wie T3; Beisatz: Hier: Stehenlassen von Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis durch einen Arbeitnehmer einer GmbH, der zugleich auch deren Gesellschafter, nicht aber Geschäftsführer ist. (T7) Veröff: SZ 70/232

- 4 Ob 344/97k

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 4 Ob 344/97k

Beisatz: Einem im Zeitpunkt der Kreditunfähigkeit gewährten Gesellschafterdarlehen sind Finanzplankredite gleichzustellen; Finanzplankredite sind Gesellschafterdarlehen, die planvoll als Eigenkapitalersatz gegeben werden. (T8)

- 8 Ob 336/97p

Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 Ob 336/97p

- 7 Ob 366/98v

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 7 Ob 366/98v

Beisatz: Bei der Beurteilung der Frage der Kreditfähigkeit kommt es auf die konkrete Finanzierungslage der Gesellschaft wie Bilanzansätze, Ertragskraft, noch verfügbare Sicherheiten, vor allem aber auch auf das konkrete Darlehen, seine Laufzeit, seinen Umfang und die Art der Besicherung sowie auf die Finanzpläne der Gesellschaft an. Anhand dieser Daten ist (ex ante) aus der Sicht des für die Qualifizierung des Darlehens maßgeblichen Zeitpunktes der Gewährung zu beurteilen, ob auch die Hausbank oder ein sonstiger, der Gesellschaft nicht als Mitglied verbundener Kreditgeber, das fragliche Darlehen gewährt hätte. Die Beweislast, dass es sich um ein Eigenkapital ersetzendes Gesellschafterdarlehen handelt, trifft denjenigen, der für sich daraus günstige rechtliche Schlüsse ableiten will. (T9) Beisatz: Auch die Stundung von Geldforderungen kann eine dem Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterdarlehen gleichwertige Art der Zuführung von Liquidität an die Gesellschaft sein, wenn die sonst für die Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterdarlehen geforderten Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine bestimmte Finanzierungsabsicht dahinter stand. (T10)

- 8 ObS 5/00v

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 5/00v

Vgl auch; Beis wie T7

- 8 ObS 4/00x

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 4/00x

Vgl auch; Beis wie T7

- 8 Ob 296/01i

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 8 Ob 296/01i

Ähnlich; Beisatz: Im Falle nachrangiger Darlehen iSd § 23 Abs 1 und 8 BWG wird der eigenkapitalersetzende Charakter des Darlehens ausdrücklich vereinbart. (T11); Veröff: SZ 2002/51

- 8 ObS 200/02y

Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 ObS 200/02y

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T10 nur: Auch die Stundung von Geldforderungen kann eine dem Eigenkapital ersetzenen Gesellschafterdarlehen gleichwertige Art der Zuführung von Liquidität an die Gesellschaft sein. (T12); Beisatz: Hier: Nur teilweiser Eigenkapitalersatz bezüglich stehen gelassener Überstundenansprüche; hingegen wurde das laufende Entgelt regelmäßig gezahlt. (T13)

- 6 Ob 18/03w

Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 18/03w

Auch; Beis wie T5; Beis wie T12

- 8 Ob 259/02z

Entscheidungstext OGH 28.08.2003 8 Ob 259/02z

Vgl auch; Beisatz: Den die Darlehensforderung bekämpfenden Masseverwalter trifft auch die Behauptungslast und Beweislast für die "Gesellschafterstellung" des Darlehengebers, wobei der Anscheinsbeweis zur Anwendung gelangt; der Nachweis des späteren Wegfalles dieser Stellung trifft dann den Darlehensgeber. (T14)

- 6 Ob 282/03v

Entscheidungstext OGH 19.02.2004 6 Ob 282/03v

Vgl; Beisatz: Wenn die in der Krise des Unternehmens erbrachten eigenkapitalersetzenden Gesellschafterleistungen (Gesellschafterdarlehen) oder Haftungsübernahmen (Schuldbeitritte; Bürgschaften) ausreichten, um die Befriedigung aller Gläubiger mit Ausnahme der rückforderungsberechtigten Gesellschafter zu bewirken oder sicherzustellen, durfte vor dem Inkrafttreten des GIRÄG 2003 ein Gläubiger, dessen Forderungen vom späteren Gemeinschuldner befriedigt wurden, wegen der bis dahin fehlenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung und der divergierenden Meinungen im Schrifttum der vertretbaren Ansicht sein, dass keine rechnerische Überschuldung vorlag, sodass ihm im Anfechtungsprozess nach §31 KO keine fahrlässige Unkenntnis über einen Insolvenzatbestand angelastet werden kann. Dass bei der Prüfung der rechnerischen Überschuldung Verbindlichkeiten aus eigenkapitalersetzenden Gesellschafterleistungen nur dann nicht zu berücksichtigen sind (die Rückforderungsansprüche also auf der Passivseite der Überschuldungsbilanz nicht aufzuscheinen haben), wenn die Gesellschafter eine Rangrücktrittserklärung abgegeben haben, wurde vom Gesetzgeber erst durch den mit dem GIRÄG 2003 neu geschaffenen Abs 3 des §67 KO klargestellt. (T15)

- 9 ObA 124/03f

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 9 ObA 124/03f

Auch; Beis ähnlich T5; Beis wie T7

- 8 ObS 11/04

Entscheidungstext OGH 22.12.2004 8 ObS 11/04

Vgl auch; Beisatz: Der Gesellschafter, der eine notleidend gewordene GmbH durch Gewährung von Darlehen am Leben zu halten versucht, statt ihr Eigenkapital zuzuführen, schmälert den ohnehin schon unzureichenden Haftungsfond für die übrigen Gläubiger und ist zur Darlehengewährung regelmäßig auch nur deshalb bereit, da er sich von dem Weiterbetrieb der GmbH Vorteile verspricht. Wenngleich die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Unternehmensfinanzierung den Gesellschafter nicht dazu verpflichtet, in der Krise fehlendes Kapital aus eigenem Vermögen nachzuschießen, kann er aber nicht zum Nachteil der übrigen Gläubiger statt dieser Finanzierungsform auf Darlehen ausweichen und damit das Finanzierungsrisiko auf diese anderen Gläubiger überwälzen. (T16)

- 7 Ob 288/04k

Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 288/04k

Vgl auch

- 8 ObS 5/06b

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObS 5/06b

- 8 Ob 125/07a

Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 125/07a

Vgl auch; Beis wie T3 nur: Es ist darunter nicht nur die Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft durch den Gesellschafter zu verstehen, sondern auch eine andere Rechtshandlung des Gesellschafters, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entspricht. (T17); Beisatz: (Hier fehlende) Grundvoraussetzung für die Annahme, dass ein eigenkapitalersetzendes Gesellschaftsdarlehen gewährt wurde, ist, dass der Gesellschafter der Gesellschaft Kapital aus seinem Vermögen zuschießt. (T18); Beisatz: Die Gewährung nichtrückzahlbarer Förderzuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes und der EU bezweckten eine endgültige Kapitalzuführung an den Förderungsnehmer und sind mit einem gewährten Darlehen nicht vergleichbar. (T19)

- 8 Ob 137/09v

Entscheidungstext OGH 21.12.2009 8 Ob 137/09v

Vgl; Beisatz: Hier: Kreditgewährung noch vor Inkrafttreten des EKEG. (T20)

- 10 Ob 91/11x

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 Ob 91/11x

Auch

- 17 Ob 14/20p

Entscheidungstext OGH 24.11.2020 17 Ob 14/20p

Vgl aber; Beisatz: Die ältere Rechtsprechung, die die Regelungen zum Verbot der Einlagenrückgewähr analog anwandte, ist seit Erlassung des EKEG überholt. (T21)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0060065

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at